



Schwyz, 23. Dezember 2019

Wie weiter mit der generellen Neuschätzung?

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 40/19

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 25. November 2019 hat Kantonsrat Bruno Nötzli folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Der Schwyzer Kantonsrat hat an der Kantonsratssitzung vom 23. Oktober 2019 die Motion M 14/19 „kein Automatismus“ für erheblich erklärt. Die Motion verlangt eine Anpassung von Art. 6 des Gesetzes über die steueramtliche Schätzung landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe. Sie will, dass der Schwyzer Kantonsrat über eine generelle Neuschätzung zu befinden hat und eine solche nicht automatisch ausgelöst wird, wenn sich die Schätzungswerte aufgrund einer neuen Schätzungsanleitung verändern. Die Änderung soll rückwirkend auf den 1.1.2018 in Kraft treten.

Obwohl die Motion vom Schwyzer Kantonsrat erheblich erklärt wurde, wird in der Praxis festgestellt, dass die Datenerhebung der steueramtlichen Schätzung landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe weiterhin erfolgt. Dabei werden nicht nur individuelle, sondern generelle Schätzungen vollzogen.

Gerne bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der nachfolgenden Fragen, welche sich aufgrund der obengenannten Konstellation ergeben:

- 1. Wie begründet der Regierungsrat die Fortsetzung der generellen Neuschätzungen der landwirtschaftlichen Grundstücke und Gewerbe, in Anbetracht der neuen Ausgangslage?*
- 2. Was passiert mit den erhobenen Daten, sollte die generelle Neuschätzung aufgrund der Gesetzesanpassung nicht vollzogen werden?*

Für die Beantwortung dieser Fragen bedanke ich mich im Voraus.»

2. Antwort des Finanzdepartements

Mit der erheblich erklärten Motion M 14/19 «Kein Automatismus» wird verlangt, § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die steueramtliche Schätzung landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe vom 21. April 2004 (LSchätzG, SRSZ 172.220) dahingehend abzuändern, dass neu der Kantonsrat über eine generelle Neuschätzung zu befinden habe. Diese Änderung soll rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Mit dem Antrag auf Rückwirkung anerkennen die Motionäre implizit, dass sich die Voraussetzungen für eine generelle Neuschätzung gemäss § 6 Abs. 1 LSchätzG mit Inkrafttreten der neuen eidgenössischen Schätzungsanleitung am 1. April 2018 erfüllt haben, bzw. die generelle Neuschätzung im Sinne dieser Bestimmung und damit von Gesetzes wegen «ausgelöst» wurde. Der Regierungsrat und die kantonale Verwaltung sind verpflichtet, *geltendes Recht* zu vollziehen. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3 vom 22. Januar 2019 die für die generelle Neuschätzung notwendigen Ausgaben bewilligt, die Arbeiten vergeben und den Stellenplan befristet angepasst. Die dagegen erhobene Beschwerde ist vom Bundesgericht mit Urteil 2C_736/2019 vom 19. November 2019 rechtskräftig abgewiesen worden.

Mit der Erheblicherklärung der Motion M 14/19 hat der Kantonsrat den Regierungsrat beauftragt, eine entsprechende Gesetzesvorlage auszuarbeiten. Der Inhalt und die Form dieser Gesetzesvorlage sind zum jetzigen Zeitpunkt noch unbestimmt. Insbesondere bleibt es dem Kantonsrat nach wie vor unbenommen, im Rahmen der parlamentarischen Beratung auch andere Konzepte zu prüfen und zu verabschieden. Zudem ist aufgrund des knappen Stimmenverhältnisses bei der Erheblicherklärung davon auszugehen, dass die mit der Motion beantragte Gesetzesänderung dem obligatorischen Referendum unterliegen dürfte und somit eine Volksabstimmung durchzuführen sein wird. Zum aktuellen Zeitpunkt kann somit nicht von einer neuen Ausgangslage gesprochen werden.

Der Regierungsrat und die kantonale Verwaltung haben das vom Kantonsrat gesetzte Recht zu vollziehen, bis es von ihm geändert oder ausser Kraft gesetzt wird. Würde hingegen bereits ein parlamentarischer Vorstoss mit zwangsläufig ungewissem Ausgang den Vollzug des geltenden Rechts aussetzen, führte dies aufgrund der zahllosen Gesetzesvorhaben auf Bundes- und Kantonsebene zu grosser Rechtsunsicherheit. Nicht zuletzt könnten auf diese Weise der Wille des Gesetzgebers und letztlich der Volkswille punktuell faktisch umgangen werden. Es entspricht deshalb einem allgemein anerkannten Grundsatz und der üblichen Verfahrenslogik, dass einem Gesetzesvorhaben *keine Vorwirkung* zukommt. Dies trifft auch für Gesetze zu, die von Parlament und Volk bereits angenommen, aber noch nicht in Kraft getreten sind.

Gegen die generelle Neuschätzung der landwirtschaftlichen Liegenschaften sind beim Verwaltungsgericht zwei Beschwerden eingereicht worden (zum einen gegen die bereits erwähnten Beschlüsse des Regierungsrates vom 22. Januar 2019, zum andern gegen das Schreiben der Steuerverwaltung vom 19. Juli 2019, womit diese die Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe in allgemeiner Art über die wichtigsten Aspekte der generellen Neuschätzung informierte). In beiden Beschwerden wurde auch die Sistierung der laufenden Arbeiten zur generellen Neuschätzung verlangt. Auf die Beschwerde gegen die Beschlüsse des Regierungsrates ist das Verwaltungsgericht nicht eingetreten (die dagegen erhobene Beschwerde wurde, wie erwähnt, am 19. November 2019 vom Bundesgericht abgewiesen). Im anderen Beschwerdeverfahren hat der Einzelrichter des Verwaltungsgerichts festgehalten, es sei der kantonalen Steuerverwaltung «beizupflichten, dass der Sistierungsantrag des Beschwerdeführers auf eine negative Vorwirkung hinausläuft. Die diesbezüglichen Voraussetzungen (insbesondere vom geltenden Gesetz vorgesehen; zeitlich mässige Vorwirkung; triftige Gründe; vgl. Wiederkehr, in: Wiederkehr/Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Bern 2012, Rz. 883) sind vorliegend nicht gegeben» (Zwischenbescheid vom 4. Oktober 2019, II 2019 79, E. 2.2).

Die Fortsetzung der generellen Neuschätzung der landwirtschaftlichen Grundstücke und Gewerbe ist *gesetzlich zwingend*, die Regierung und die kantonale Verwaltung können und dürfen nicht davon abweichen. Da entsprechende Arbeiten bereits gestartet und Aufträge vergeben wurden, sind weitere Verzögerungen auch aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht effizient.

Sollte die generelle Neuschätzung tatsächlich dereinst von Kantonsrat und Volk abgesagt werden und die damit einhergehende rückwirkende Gesetzesänderung auch einer allfälligen gerichtlichen Überprüfung standhalten, so können die erhobenen Daten gleichwohl für bodenrechtliche Bewertungen als auch für individuelle Schätzungen von landwirtschaftlichen Grundstücken und Gewerben herangezogen werden und einen klaren Nutzen bringen.

Finanzdepartement des Kantons Schwyz

Der Vorsteher:



Kaspar Michel, Landammann

Zustellung: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Finanzdepartement; Steuerverwaltung; Staatskanzlei; Sekretariat des Kantonsrates; Medien.

Zustellung an die Medien: 23. Dezember 2019